

RS Vwgh 1996/1/18 95/18/0874

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.01.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AufG 1992 §6;

AVG §38;

Rechtssatz

Für die Entscheidung der Behörde über den Antrag des Fremden auf Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung ist die Frage der Zulassung des Fremden zur Studienberechtigungsprüfung keine Vorfrage iSd § 38 AVG. Wesentlich ist vielmehr, ob im maßgeblichen Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides betreffend die Ablehnung des Antrags auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung eine rechtskräftige Zulassung des Fremden zur Studienberechtigungsprüfung bestand.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995180874.X02

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at